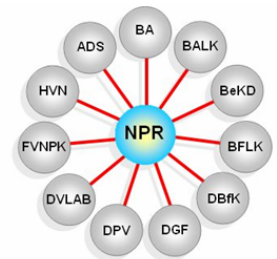


Niedersächsischer Pflegerat

Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufsorganisationen
und des Hebammenwesens



ANSTOSSEN – BEWEGEN – VERÄNDERN



Berufsordnung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Land Niedersachsen

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Berufsbild

§ 4 Aufgaben

§ 5 Pflichten

§ 6 Annahme geldwerter Leistungen

§ 7 Gutachterliche Tätigkeit

§ 8 Freiberufliche Tätigkeit

§ 9 Verhalten gegenüber eigenen und anderen Berufsangehörigen im Gesundheitswesen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten / Verletzung von Berufspflichten

§ 11 Berufsständische Organisationen

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V., Landesausschuss Niedersachsen (ADS) – Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, LAG Niedersachsen-Bremen e.V. (BA e.V., LAG) – Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V., LV Niedersachsen/Bremen (BALK) - Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) – Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e.V. (BFLK) - Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, LV Nordwest e.V. (DBfK) – Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege Funktionsdienste e.V. (DGF) – Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) – Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e.V. (DVLAB) — Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e.V. (FVNPK) - Hebammenverband Niedersachsen im Bund Deutscher Hebammen e.V. (HVN)

Niedersächsischer Pflegerat

Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens

Präambel

Die Berufsordnung regelt die Berufsausübung der

- Altenpflegerinnen/Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Die Angehörigen dieser Berufe werden im Folgenden „Professionell Pflegende“ genannt.

Die ethischen Grundsätze der professionell Pflegenden basieren auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Niedersachsen, welche die Unantastbarkeit der Würde des Menschen festlegen.

Darüber hinaus gelten für den Heilberuf Pflege die aktuellen wissenschaftlich-fachlichen Erkenntnisse sowie die ethischen Regeln der einzelnen Berufsorganisationen und -verbände.

Pflege heißt, den Menschen in seiner aktuellen Situation und Befindlichkeit wahrnehmen, vorhandene Ressourcen fördern, Selbstpflegehandlungen und unterstützen oder für ihn übernehmen, die Familie und das soziale, kulturelle und traditionelle Umfeld des Menschen berücksichtigen und in die Pflege einbeziehen sowie gegebenenfalls den Menschen auf seinem Weg zum Tod begleiten.

Der Bezugspunkt für die Professionelle Pflege ist die Definition der Pflege des International Council of Nurses (ICN)¹

Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Professionell Pflegenden zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Pflegeempfängerinnen^{1 2}, Kolleginnen, anderen Partnerinnen im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

die im Bundesland Niedersachsen ihren Beruf ausüben.

¹ Im gesamten Text wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die weibliche Form verwandt, die männliche aber stets mitgedacht.

² Der Begriff „Pflegeempfängerinnen“ bezeichnet die Menschen mit Pflegebedarf.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V., Landesausschuss Niedersachsen (ADS) – Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, LAG Niedersachsen-Bremen e.V. (BA e.V., LAG) – Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V., LV Niedersachsen/Bremen (BALK) - Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) – Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e.V. (BFLK) - Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, LV Nordwest e.V. (DBfK) – Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege Funktionsdienste e.V. (DGF) – Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) – Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e.V. (DVLAB) — Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e.V. (FVNPK) - Hebammenverband Niedersachsen im Bund Deutscher Hebammen e.V. (HVN)

§ 2 Ziele

Die Ziele dieser Berufsordnung sind

- die Qualität der pflegerischen Arbeit im Interesse der Bevölkerung sicherzustellen,
- den Schutz der Bevölkerung vor unsachgemäßer Pflege zu gewährleisten,
- die Autonomie der Pflegeempfängerin und ihrer Familie in allen Lebensphasen zu fördern,
- die Berufsausübung zu sichern,
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und
- im pflegerischen Handeln darauf zu achten, dass das Ansehen des Berufsstandes gefördert wird.

§ 3 Berufsbild

- (1) Pflege als Beruf ist eine abgrenzbare Disziplin von Wissen und Können im Gesundheitswesen. Sie stützt sich in der Ausübung des Berufes und in der Forschung auf pflegewissenschaftliche, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse.
- (2) Sie bedient sich der fachlichen, personellen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind.
- (3) Die Pflege ist unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der Leistungsempfängerinnen auszurichten.
- (4) Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten.
- (5) Die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen ist stets zu berücksichtigen.
- (6) Voraussetzung für die Garantie einer professionellen Pflege ist die Förderung einer qualitativ hochwertigen Pflege im Bereich der Praxis, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Managements und der Pflegewissenschaft.

§ 4 Aufgaben

(1) Allgemeine Berufsaufgaben

Die Aufgaben der Professionell Pflegenden sind entweder eigenverantwortlich, im Rahmen der Mitwirkung oder interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen auszuüben.

1. Folgende Aufgaben werden durch Professionell Pflegenden eigenverantwortlich ausgeführt:

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung der Pflegeempfängerinnen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Anleitung von Auszubildenden, neuen Mitarbeiterinnen und Hilfskräften entsprechend geltender Standards.

2. Folgende Aufgaben werden von Professionell Pflegenden im Rahmen der Mitwirkung ausgeführt:

- a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- b) Maßnahmen der Prävention, medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.

3. Professionell Pflegenden arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

(2) Spezielle Berufsaufgaben

Professionell Pflegenden

- konzipieren, realisieren und evaluieren Pflegeleistungen in Absprache mit den Pflegeempfängerinnen,
- unterstützen das Recht der Pflegeempfängerinnen auf umfassende Information über ihren Gesundheits- und Pflegezustand, um Mitwirkung und Mitentscheidung zu ermöglichen,
- entwickeln und überprüfen ihre Pflgetätigkeit aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen,
- halten ihren Kompetenzbereich ein und achten den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen,
- arbeiten eng mit Angehörigen und Laien zusammen und leiten diese in der Pflege an.

§ 5 Pflichten

(1) Allgemeine Berufspflichten

Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt, dass die Professionell Pflegende im Umgang mit Pflegeempfängerinnen:

- a) deren Würde und Selbstbestimmungsrecht respektiert sowie deren Privatsphäre achtet,
- b) über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes in für die Pflegeempfängerin verständlicher und angemessener Weise informiert und insbesondere das Recht, empfohlene Pflegemaßnahmen abzulehnen, respektiert,
- c) Rücksicht auf die Gesamtsituation der Pflegeempfängerin nimmt,
- d) den Mitteilungen der Pflegeempfängerin gebührende Aufmerksamkeit entgegenbringt und einer Kritik sachlich begegnet,
- e) rechtzeitig andere Mitglieder des therapeutischen Teams hinzu zieht, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,
- f) Professionell Pflegende haben die Pflicht, dienstliche Anweisungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Bei Rechtswidrigkeit einer dienstlichen Anweisung ist diese zu verweigern und unverzüglich beim unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen.

(2) Spezielle Berufspflichten

a) Schweigepflicht

Die Professionell Pflegenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse der ihnen anvertrauten Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen verpflichtet.

b) Auskunftspflicht

Die Professionell Pflegenden sind angehalten, Pflegeempfängerinnen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Darüber hinaus sollen sie an die am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen weitergeben.

c) Beratungspflicht

Die Professionell Pflegenden sind gegenüber den Pflegeempfängerinnen zur Beratung verpflichtet. Dies trifft im Besonderen gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen und die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V., Landesausschuss Niedersachsen (ADS) – Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, LAG Niedersachsen-Bremen e.V. (BA e.V., LAG) – Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V., LV Niedersachsen/Bremen (BALK) - Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) – Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e.V. (BFLK) - Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, LV Nordwest e.V. (DBfK) – Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege Funktionsdienste e.V. (DGF) – Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) – Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e.V. (DVLAB) — Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e.V. (FVNPK) - Hebammenverband Niedersachsen im Bund Deutscher Hebammen e.V. (HVN)

Niedersächsischer Pflegerat

Landesarbeitsgemeinschaft der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens

d) Dokumentationspflicht

Die Professionell Pflegenden haben ihre eigenverantwortliche Pflgetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren. Hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem verwendet. Die Dokumentationen erfolgen vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich und fälschungssicher signiert. Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz.

e) Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung

Die Professionell Pflegenden sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung sind neben dem Studium der Fachliteratur unter anderem:

- i. die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen,
- ii. die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern,
- iii. die Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie an fachlichen Hospitationen und Auditverfahren.

Professionell Pflegende haben in dem Umfang von den kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Die Professionell Pflegenden müssen den Nachweis der geleisteten Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung jederzeit nachweisen können. In jedem Jahr sind Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens 20 Einheiten à 45 Minuten neben dem Studium der Fachliteratur durch jede Professionell Pflegende verbindlich zu erbringen.

f) Verpflichtung zur Qualitätssicherung

Die Professionell Pflegenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen. Grundlage dafür sind insbesondere die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung und landes- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Qualitätssicherung.

g) Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung

Professionell Pflegende in abhängiger Beschäftigung versichern, dass für sie entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.

§ 6

Annahme geldwerter Leistungen

- (1) Die Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen von Pflegeempfängerinnen, Bezugspersonen und Firmen wie Geschenke, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen in Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind mit dem berufsethischen Verständnis der Professionell Pflegenden unvereinbar.
- (2) Dieses gilt auch für das Annehmen von Leistungen, die testamentarisch verfügt worden sind.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V., Landesausschuss Niedersachsen (ADS) – Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, LAG Niedersachsen-Bremen e.V. (BA e.V., LAG) – Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V., LV Niedersachsen/Bremen (BALK) - Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) – Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e.V. (BFLK) - Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, LV Nordwest e.V. (DBfK) – Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege Funktionsdienste e.V. (DGF) – Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) – Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e.V. (DVLAB) — Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e.V. (FVNPK) - Hebammenverband Niedersachsen im Bund Deutscher Hebammen e.V. (HVN)

§ 7

Gutachterliche Tätigkeit

- (1) Professionell Pflegende betätigen sich als Gutachterinnen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre berufliche Erfahrungen ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach besten Wissen und Gewissen beantworten zu können.
- (2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

§ 8

Freiberufliche Tätigkeit

- (1) Professionell Pflegende in selbstständiger Stellung sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zur eigenen Person zu erteilen und diesbezügliche Nachweise vorzulegen.
- (2) Sie schließen im Interesse ihrer Pflegeempfängerinnen und ihrer Mitarbeiterinnen eine Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung in angemessener Schadensregulierungshöhe ab.
- (3) Freiberuflich Professionell Pflegende sollen ihre Räumlichkeiten durch ein Schild kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechzeiten angibt.
- (4) Freiberuflich Professionell Pflegenden ist berufsunwürdige Werbung untersagt.
- (5) Freiberuflich Professionell Pflegende sowie deren Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Berufsordnung fallen, haben den Nachweis ihrer Kompetenzerhaltung nach § 5 Nr. 2 Buchstabe e zu erbringen.
- (6) Freiberuflich Professionell Pflegende haben die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen zu berechnen.

§ 9

Verhalten gegenüber eigenen und anderen Berufsangehörigen im Gesundheitswesen

- (1) Professionell Pflegende sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Professionell Pflegenden in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen betrifft.
- (2) Anfragen von Kolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter der Beachtung von § 8 zu beantworten.
- (3) Professionell Pflegende können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Gesundheitsbehörde des Landes (zukünftig: Pflegekammer) auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin gegen die Berufsordnung hinweisen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten / Verletzung von Berufspflichten

(1) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Berufsordnung verstößt.

(2) Verletzung von Berufspflichten

Die Aufsicht über die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften liegt bei der jeweiligen Gesundheitsbehörde des Landes (zukünftig: Pflegekammer). Diese kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entziehen.

§ 11

Berufsständische Organisationen

Die/Der Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger soll einer berufsständischen Organisation angehören.

ⁱ Pflege* umfasst die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften, sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen (Settings). Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein. Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse (Advocacy), Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung. (vgl. www.icn.ch/definition.htm)

* Pflege meint hier professionelle Pflege durch eine/n Altepnpfeger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V., Landesausschuss Niedersachsen (ADS) – Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe, LAG Niedersachsen-Bremen e.V. (BA e.V., LAG) – Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Pflegepersonen e.V., LV Niedersachsen/Bremen (BALK) - Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD) – Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen in der Psychiatrie e.V. (BFLK) - Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, LV Nordwest e.V. (DBfK) – Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege Funktionsdienste e.V. (DGF) – Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV) – Deutscher Verband der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen e.V. (DVLAB) — Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen e.V. (FVNPK) - Hebammenverband Niedersachsen im Bund Deutscher Hebammen e.V. (HVN)